

Ehrenamtliche Handelsrichterinnen / ehrenamtliche Handelsrichter

Was sind ehrenamtliche Handelsrichterinnen/Handelsrichter und wofür gibt es sie?

Die Kammern für Handelssachen beim Landgericht sind in Deutschland mit insgesamt drei Richtern besetzt, und zwar einem Volljuristen als Vorsitzenden (Berufsrichter) und zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Kaufmannschaft. Diese Spezialspruchkörper für Kaufleute am Landgericht haben sich die Kaufleute selbst erkämpft, es gibt sie bereits seit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Jahre 1877.

Sinn und Zweck ist es, neben juristischen Kenntnissen auch kaufmännischen Sachverstand und kaufmännische Erfahrung in die Entscheidung des Gerichts einzubringen. Die ehrenamtlichen Handelsrichterinnen/Handelsrichter sind deshalb keine Laienrichter, wie Schöffen, sondern Fachrichter mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensführung. Die besondere kaufmännische Sachkunde ersetzt häufig die Einschaltung eines Sachverständigen und führt so zu schnellen und fundierten Entscheidungen.

Ehrenamtliche Handelsrichterinnen/Handelsrichter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Berufsrichter. Sie haben auch gleiches Stimmrecht wie ein Berufsrichter: jede Stimme zählt gleich viel. Handelsrichterinnen/Handelsrichter sind zu absoluter Neutralität verpflichtet. Ein Unternehmer, der als Handelsrichter über Provisionsansprüche eines Handelsvertreters zu entscheiden hat, darf nicht aus Kollegialität den Standpunkt des Unternehmers unterstützen, ein Großhändler darf sich nicht als Gegner des mit einem anderen Großhändler prozessierenden Herstellers fühlen.

Wer kann ehrenamtliche Handelsrichterin/ehrenamtlicher Handelsrichter werden?

Zur ehrenamtlichen Handelsrichterin/zum ehrenamtlichen Handelsrichter kann gemäß § 109 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ernannt werden, wer

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt
- das 30. Lebensjahr vollendet hat
- im Handelsregister oder Genossenschaftsregister¹ eingetragen ist oder war als:
 - Kauffrau/Kaufmann
 - Vorstandsmitglied oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer juristischen Person
 - Prokurist mit Eigenverantwortlichkeit

¹ ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

- In dem Bezirk der Kammer für Handelssachen
 - wohnt
 - eine Handelsniederlassung hat
 - einem Unternehmen angehört, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Zur Handelsrichterin/zum Handelsrichter kann **nicht** ernannt werden:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Wie wird man ehrenamtliche Handelsrichterin/ehrenamtlicher Handelsrichter?

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden gemäß § 108 Gerichtsverfassungsgesetz auf gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer vom Landgericht Bonn ernannt. Die Ernennung ist auf fünf Jahre befristet; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Für Ausübung der Tätigkeit als ehrenamtliche Handelsrichterin/ehrenamtlicher Richter wird eine Richterrobe benötigt. Die Kosten hierfür sind selbst zu übernehmen und belaufen sich aktuell auf ca. 240,- EUR.

Handelsrichterinteressenten richten eine formlose Anfrage an die IHK Bonn/Rhein-Sieg. Daraufhin übersendet die Kammer der Interessentin/dem Interessenten einen Antragsvordruck, der ausgefüllt zurück zu senden ist. Dem Antrag sollten ein aktueller Lebenslauf sowie einige Informationen über das Unternehmen beigelegt sein, in dem die Bewerberin/der Bewerber tätig ist.

Die Ernennung erfolgt formal durch die Präsidentin/den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch das Landgericht Bonn.

Zu Beginn der Tätigkeit wird der Handelsrichterin/dem Handelsrichter eine Ernennungsurkunde überreicht. Vor der ersten Sitzung erfolgt eine Vereidigung. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode können eine oder mehrere Wiederernennungen erfolgen.

Was erwartet ehrenamtliche Handelsrichterinnen/Handelsrichter bei der Tätigkeit?

Beim Landgericht Bonn sind derzeit 4 erstinstanzliche Kammern für Handelssachen eingerichtet. Insgesamt sind aktuell etwa 34 ehrenamtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter vom Landgericht Bonn ernannt. Auf jede ehrenamtliche Handelsrichterin/auf jeden ehrenamtlichen Handelsrichter entfallen pro Jahr bis zu 10 Verhandlungstermine, die in der Regel jeweils einen Vormittag dauern.

Vor jedem Verhandlungstermin werden die ehrenamtlichen Handelsrichterinnen und Handelsrichter am selben Tag in einer Vorbesprechung in den Sachverhalt eingeführt. Nach der Sitzung muss – wenn keine andere Form der Erledigung eintritt – ggf. ein Urteil beraten, gelesen und unterschrieben werden. Die Abfassung des Urteils obliegt der/dem hauptamtlichen Kammervorsitzenden.

Welche Prozesse werden vor einer Kammer für Handelssachen verhandelt?

Kammern für Handelssachen befassen sich speziell mit „Handelssachen“ gemäß § 95 GVG. Dies sind insbesondere Handelsgeschäfte, Wechsel-, Scheck- und Urkundsprozesse, Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, des unlauteren Wettbewerbs und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

Ein Rechtsstreit wird nur vor einer Kammer für Handelssachen entschieden, wenn dies ausdrücklich vom Kläger oder vom Beklagten beantragt wird.

Erhalten ehrenamtliche Handelsrichterinnen/Handelsrichter eine Entschädigung für die Tätigkeit?

Während ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeits-, Sozial- und Strafgerichtsbarkeit für ihren Zeitverlust eine Entschädigung erhalten, werden den Handelsrichterinnen/Handelsrichtern gem. der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit lediglich die Fahrtkosten ersetzt.

Angesichts des Verdienstaufalles, den gerade Kaufleute bei betrieblicher Abwesenheit erleiden, erscheint diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zunächst nicht einsichtig. Tatsächlich aber beruht die Mitwirkung von Handelsrichterinnen/Handelsrichtern bei den Kammern für Handelssachen auf eigenem Wunsch - im Unterschied zu Schöffen, die sich diesem Amt bei Benennung durch die Städte und Gemeinden nicht entziehen können.

Handelsrichterinnen/Handelsrichter verzichten gerne auf die ohnehin vergleichsweise geringe Entschädigung für ihre Anwesenheit bei Gericht zugunsten des Privilegs, an dieser eigenen Gerichtsbarkeit für Kaufleute mitwirken zu können und diese somit aufrecht zu erhalten. Das Amt der Handelsrichterin/des Handelsrichters ist daher im wahrsten Sinne des Wortes ein Ehrenamt.

Stand: Oktober 2019

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Marion Bülow, Tel: 0228/2284 135, Fax: 0228/2284-222, Mail: buelow@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Fasanenstr. 85, 10623 Berlin, www.ihk-berlin.de